

Informationen zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien an Ihrer Schule

[Stand: 9.03.2015]

1. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage ist seit 01. August 2014 die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung – EingIV) vom 25. Februar 2014.

(http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.55209.de)

1.1. Aufnahme von Schüler/innen

Voraussetzung für eine gelingende Eingliederung ist eine gute Kooperation aller Behörden, d.h. die Zusammenarbeit Ihrer Schule mit der Ausländerbehörde, der zuständigen Regionalstelle des Landesschulamts, dem Schulträger, dem Übergangwohnheim, Gesundheitsamt sowie dem Sozialamt des Landkreises und ggf. dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit.

Der gezielte Informationsaustausch mit den örtlichen Behörden ermöglicht die frühzeitige Information der Schule, welche Gruppen von Schüler/innen zu erwarten sind (Alter, Herkunftsländer).

➤ Grundlage: Eingliederungsverordnung §3 Aufnahme

1.2. Aufnahmegespräch

Flüchtlinge werden i.d.R. von Mitarbeiter/innen der Übergangwohnheime begleitet.

Wichtige Informationen für die Eltern sind:

- eine Übersicht über die Fächer und die unterrichtenden Lehrerinnen bzw. Lehrer, Name der Schulleiterin, des Schulleiters, Name der Sekretärin, des Sekretärs und des/der Schulsozialarbeiters/in
 - ein Stundenplan mit Raumangaben
 - eine Übersicht über die Termine der Schule bzw. Klasse (Schulfahrten, Wandertage, Sportfest, Schulfest, Berufsorientierung, Elternsprechtag usw.)
 - eine Übersicht über die benötigten Schulmaterialien
 - weitere Informationen über den Ablauf des Schulalltags und der Schulspeisung (Bitte Essensgewohnheiten der Einzugliedernden beachten)
 - Empfehlenswert → gemeinsame Besichtigung des Schulgeländes/-gebäudes (ggf. Hort, Klassenräume, Mensa, Sporthalle)
 - Benennen Sie konkrete Ansprechpartner/innen für Eltern und die Kinder; eine bewährte Praxis ist: „Patenschaften“ von älteren oder gleichaltrigen Schüler/innen und einzelner Lehrkräfte oder Schulsozialarbeiter/innen
- Information über Modalitäten der Schülerbeförderung (Schulweg, Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Schülerbeförderung, Fahrdauer)

→ Diese Informationen sollten mündlich und schriftlich den Eltern erklärt und übergeben werden. Hilfreich wäre auch eine schriftliche Übersetzung der Unterlagen. (Die RAA versucht, Ihnen in Kürze einen *mehrsprachigen Elternbrief* zur Verfügung zu stellen.)



1.3 Absicherung des Verstehens / Einsatz von Sprachmittlern

Dolmetscherleistungen, die für die Kommunikation der Schule mit den Eltern und gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler selbst erforderlich sind, und für die die Möglichkeit einer unentgeltlichen Sprachmittlung durch Bekannte, Verwandte oder sonstige Personen nicht besteht, sind im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG: Sonstige Leistungen [z.B.] zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern - im Rahmen einer Ermessensentscheidung) zu gewähren. Daher fällt die Bereitstellung und Finanzierung von Dolmetschern in die Zuständigkeit der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte.

1.4 Daten und Voraussetzungen der Kinder

- Erfassen der Stammdaten des Kindes für die Schülerakte der Schule.
- Zur Erleichterung der Beantragung der finanziellen Mittel bei Schulfahrten (bei der Entrichtung von Beiträgen ist zu beachten: Asylbewerber verfügen über kein Konto!) → möglichst Erfassung des Aufenthaltsstatus (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung)
- Passbild(er) für Bus- und Schulausweis
- Kopien für Schülerakten nur mit Genehmigung der Eltern
- Erfassen kultureller/religiöser Gründe für Teilnahme der Kinder am Schulleben (Sportunterricht, Sportkleidung, Schulfahrten, Biologie...)
- **Grundsätzlich gilt:** Mangelnde Deutschkenntnisse sind nicht entscheidungsrelevant für die Aufnahme an einer Oberschule, Gesamtschule oder Gymnasium, sondern die Lernfähigkeit. In allen Schulformen werden Schüler/innen Deutschförderung erhalten müssen, um den Anschluss finden zu können.

2. Vorbereitung der Schulgemeinschaft

Es empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung der schulischen Gremien bei der Aufnahme einer größeren Zahl von fremdsprachigen Kindern. Ebenso sollten die Klassen, in die die Schüler/innen aufgenommen werden, auf diese Aufnahme vorbereitet werden.

Durch Ihre Beteiligung an Netzwerken, Runden Tischen, Willkommens-Initiativen usw. werden Sie viele Unterstützer/innen für die Vorbereitung der Aufnahme an Ihrer Schule finden.

3. Gesundheit

An schulärztlichen Untersuchungen nehmen die aufzunehmenden Kinder teil.

- Sowohl für die Untersuchungen als auch für die Informationen der Eltern ist eine Übersetzung äußerst hilfreich.
- Vor der Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 muss eine schulärztliche Untersuchung erfolgen (wo dies nicht möglich ist → Nachuntersuchung beim Jugendgesundheitsdienst der Gesundheitsämter).

4. Zeugnisse/Anerkennung schulischer Abschlüsse aus dem Herkunftsland

- Für die Anerkennung schulischer Abschlüsse aus dem Herkunftsland (Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme in Jahrgang und Schulform) ist landesweit die Regionalstelle Cottbus des Landesamtes für Schule und Weiterbildung zuständig).
- Anschrift: Regionalstelle Cottbus des Landesamtes für Schule und Weiterbildung, Blechenstraße 1, 03046 Cottbus, Telefon.: 0355 4866-521 oder -522
- Zeugnisse aus den Herkunftsländern in Kopie mit Übersetzung zur Prüfung ihrer Gleichwertigkeit an die Prüfstelle der Regionalstelle Cottbus schicken. (Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass manche Flüchtlinge ihr Herkunftsland nicht angeben möchten, um den Verlauf ihres Asylverfahrens nicht negativ zu beeinflussen.)

Benötigt werden:

- ein formloser Antrag auf Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses mit Angabe des Zwecks der Anerkennung (z. B. Aufnahme einer schulischen Ausbildung, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit)
- Kopie des ausländischen Bildungsabschlusses (Zeugnis oder Abgangszeugnis)
- amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Übersetzung, gefertigt von einem vereidigten (bei Gericht eingetragenen) Übersetzer
oder:
- Kopie des aktuellsten vorhandenen ausländischen Zeugnisses
- amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Übersetzung des aktuellsten vorhandenen ausländischen Zeugnisses , gefertigt von einem vereidigten (bei Gericht eingetragenen) Übersetzer“

(weitere Informationen: <http://www.lsa.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.457919.de>)

Übersetzungs- und Beglaubigungskosten tragen die Personensorgeberechtigten der aufzunehmenden Kinder bzw. Jugendlichen.

Empfehlenswert:

- zur Unterstützung bei der Formulierung des formlosen Antrags zur Verfügung stehen
- Zeit einplanen, die Ergebnisse der Prüfung mit den Betroffenen ggf. mit Unterstützung eines Übersetzers zu besprechen

5. Unterricht

Grundlage: Eingliederungsverordnung §§ 3 und 4

- Bei Laufbahnfragen, Benotungen, Termine, Einladungen bitte Sorge dafür tragen, dass die Betroffenen wirklich verstehen, was besprochen wird, ggf. auch hier einen Übersetzer/Sprachmittler hinzuziehen
- Benennung einer Kontaktperson in der Schule für die aufzunehmenden Kinder und deren Sorgeberechtigte

6. Schulfahrten

Während Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ohne Zustimmung der Ausländerbehörde im gesamten Schengen-Raum reisen dürfen, können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung aufenthaltsrechtlichen „räumlichen Beschränkungen“ („Residenzpflicht“) unterliegen. Nach den Anfang 2015 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen dürfen sich Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet frei bewegen.

- Abweichend davon kann in Einzelfällen aber weiterhin eine räumliche Beschränkung auf den jw. Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt angeordnet werden. Dann ist, bevor der jeweilige Raum „verlassen“ wird, eine „Verlassenserlaubnis“ der Ausländerbehörde einzuholen.
- Für solche Schulfahrten ist zur Gewährleistung einer sicheren Mitreise von Schüler/innen aus Flüchtlingsfamilien mit den Eltern und ggf. durch Kontaktaufnahme zur Ausländerbehörde zu klären, ob eine räumliche Beschränkung vorliegt.

7. Finanzierungen im Bereich Schule

- Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, deren Personensorgeberechtigte Asylbewerberleistungsgesetzempfänger/innen sind, sind nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Absatz-Nr. (1-140), http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html) Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII in Bezug auf die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Schulmaterialien (inklusive Sportbekleidung) und bei Schulfahrten gleichgestellt.
- Der Eigenanteil der Lernmittelbeschaffung entfällt für Asylbewerberleistungsempfänger/innen und wird durch den Schulträger finanziert.
- Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII) oder nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG, hier laut MASGF teilweise nur „im Ermessenswege möglich“) erhalten, können (wie andere Leistungsberechtigte) für ihre Kinder bis 18 Jahre Förderung aus dem Paket „Bildung und Teilhabe“ (BuT) beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragen für:
 - für Kita- und Schulausflüge und Klassenfahrten
 - persönlichen Schulbedarf (70 € pro (auch bei Beginn des Schulbesuchs bereits begonnenes) ganzes Schuljahr bzw. 30 € pro (begonnenes) zweites Schulhalbjahr
 - Fahrtkosten zur Schule
 - Lernförderung und Nachhilfe (siehe 8.)
 - Mittagsverpflegung in Kita und Schule (1 € pro Essen Eigenbeteiligung)
 - Sportvereine, Musikschule, Ferienfreizeiten (10 € pro Monat)

(Weitere Informationen, zum Teil auch fremdsprachige Broschüren dazu unter: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de → Asylbewerberleistungsgesetz → Bildungs- und Teilhabepaket sowie unter: www.bmas.de → Themen → Arbeitsmarkt → Grundsicherung → Bildungspaket → Publikationen.)

8. Nachhilfe

Die Förderung von Nachhilfe kann finanziert werden durch Antragstellung der Personensorgeberechtigten in Verbindung mit der Schule. Finanzierungsgrundlage und Leistungsträger sind abhängig vom jeweiligen Flüchtlingsstatus und dem damit verbundenen Leistungsbezug nach AsylbLG bzw. SGB. Siehe hierzu die folgende Tabelle:



zuständige Behörde	Sozialamt des Landkreises	Jobcenter
bei folgendem Status des Flüchtlings:	Aufenthaltsgestattung (§63 AsylVfG), Duldung (§60a AufenthG, einzelne Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 24ff AufenthG	Aufenthaltserlaubnisse nach §23, §25 Abs.1-3, z.T. Abs.4-5 AufenthG
Name des Formulars:	Antrag auf Bildung und Teilhabe - Hinweis: Es muss der Antrag für Nachhilfe sein!	Bestätigung der Schule bez. einer ergänzenden angemessenen Lernförderung
Rechtliche Grundlage der Leistungserbringung	Leistungserbringung erfolgt gemäß Asylbewerberleistungsgesetz; Förderung erfolgt über Bildung und Teilhabe des BAMS	Leistungserbringung erfolgt gemäß 29 Abs. 1 SGB II
Bezogen werden kann das Formular bei:	zuständige/r Mitarbeiter/in beim Sozialamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt	zuständige/r Mitarbeiter/in beim Jobcenter / über die Homepage des jeweiligen Jobcenters

9. Muttersprachlicher Unterricht

- Kinder, die die eigene Mutter- bzw. Familiensprache beherrschen, lernen auch schneller Deutsch.
Ab Gruppen von mindestens 12 Kindern einer Muttersprache in einer Region fördert das Bildungsministerium muttersprachlichen Unterricht (freiwilliger Zusatzunterricht).
- bis zu 4 Unterrichtsstunden (a 45 Minuten) pro Woche nach dem regulären Unterricht
- Das Angebot ist auch jahrgangsstufen- und schulübergreifend durchführbar.

Mehr Informationen dazu:

Lena Fleck, Tel.: 0331 747 80 26, l.fleck@raa-brandenburg.de,

www.raa-brandenburg.de/ProjekteProgramme/MuttersprachlicherUnterricht/tabid/980/Default.aspx

10. Ihre regionalen Ansprechpartner/innen bei den RAA Brandenburg

RAA Potsdam

Stadt Potsdam, Stadt Brandenburg, Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland

- Birgit Schröder, Mobil +49 151 592 239 09, b.schroeder@raa-brandenburg.de
- Waltraud Eckert-König, Mobil + 49 151 592 722 63,
w.eckert-koenig@raa-brandenburg.de
- Andrea Rauch, Mobil +49 176 967 250 86, a.rauch@raa-brandenburg.de
- Jörg Stopa, Mobil +49 151 592 240 82, j.stopa@raa-brandenburg.de



RAA Neuruppin

Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel

- Ute Hübner, Mobil +49 174 396 64 56, u.huebner@raa-brandenburg.de
- Astrid Jung, Mobil +49 151 556 452 76, a.jung@raa-brandenburg.de
- Michael Schwandt, Mobil +49 151 592 366 23, m.schwandt@raa-brandenburg.de

RAA Angermünde

Landkreise Barnim und Uckermark

- Elke Rosch, e.rosch@raa-brandenburg.de, +49 151 206 397 41
- N.N.

RAA Frankfurt/Oder

Stadt Frankfurt/Oder, Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree

- Beate Lietzmann, Mobil +49 151 592 207 44, b.lietzmann@raa-brandenburg.de
- Katrin Runck, Mobil +49 151 206 940 55, k.runck@raa-brandenburg.de
- Angela Fleischer-Wetzel, Mobil +49 151 592 279 75,
a.fleischer-wetzel@raa-brandenburg.de

RAA Cottbus

Stadt Cottbus, Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße,

- Ulrike Keller, Mobil +49 151 14 45 36 33, u.keller@raa-brandenburg.de
- Viola Weinert, Mobil +49 157 31 63 15 11, v.weinert@raa-brandenburg.de
- Axel Bremermann, Mobil +49 151 59 22 74 29, a.bremermann@raa-brandenburg.de

RAA Trebbin

Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spree

- Rainer Spangenberg, Mobil +49 172 80 85 297, r.spangenberg@raa-brandenburg.de
- N.N.

